

# **Wochenmarktordnung der Gemeinde Eichwalde**

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 15.03.2006 folgende Wochenmarktordnung der Gemeinde Eichwalde (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 10. Jahrgang, Nummer 03/06 vom 30.03.2006) beschlossen:

**In der derzeit gültigen Fassung ist bereits berücksichtigt:**

**Satzung zur 1. Änderung der Wochenmarktordnung der Gemeinde Eichwalde vom 27.11.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 17. Jahrgang, Nummer 10/13 vom 13.12.2013, Inkrafttreten: 14.12.2013)**

## **§ 1 Rechtsform**

Der Wochenmarkt in der Gemeinde Eichwalde ist keine festgesetzte Veranstaltung im Sinne des § 69 Gewerbeordnung (GewO). Er wird als öffentliche Einrichtung in privatrechtlicher Form betrieben.

## **§ 2 Markttort, Markttage, Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Markt- und Festplatz in Eichwalde statt.
- (2) Markttage können an zwei Wochentagen von Montag bis Freitag stattfinden. An gesetzlichen Feiertagen findet kein Wochenmarkt statt.
- (3) Die Verkaufszeiten haben folgenden zeitlichen Rahmen:  
April bis September: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Oktober bis März: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (4) Der Bürgermeister kann aus zwingenden Gründen andere Marktorte, andere Markttage, veränderte Marktzeiten oder die Absetzung eines Markttages bestimmen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen, Volksfeste o.ä. Anlässe benötigt wird.
- (5) Für die Organisation und Durchführung des Wochenmarktes ist ein durch Vertrag gebundener Marktbetreiber verantwortlich.

## **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO sowie der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg (vom 4. Dezember 1991, GVBl. II/92; in der derzeit gültigen Fassung) feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht gestattet.

## **§ 4 Zulassung zum Markt**

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem Kreis der im § 3 genannten Waren zählt und der im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, sofern diese rechtlich vorgeschrieben ist.
- (2) Der Bürgermeister und/ oder der Marktbetreiber kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Händler von der Teilnahme ausschließen.  
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Händler trotz Mahnung wiederholt gegen diese Wochenmarktordnung oder Anordnungen der Marktsaufsicht verstoßen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder wenn der für den

Wochenmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder das angebotene Sortiment nicht mit § 3 übereinstimmt.

### **§ 5 Zuteilung eines Standplatzes**

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden. Die Zuteilung erfolgt durch den Marktbetreiber in eigener Verantwortung.

### **§ 6 Bezug und Räumung des Standplatzes**

Der zugeteilte Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein.

### **§ 7 Widerruf der Zuteilung eines Standplatzes**

Die Zuteilung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung verstoßen.

### **§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbetreiber sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde Eichwalde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Händler, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  - sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen,
  - Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und Zugängen zu den geöffneten Gewerbebetrieben/ Geschäften sowie den Einfahrten hierzu müssen für jedermann ungehindert zugänglich sein.
- (5) Jeder Händler ist verpflichtet, an seinem Stand bzw. Verkaufswagen seinen Namen bzw. die Firmenbezeichnung deutlich lesbar anzubringen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich nach Beendigung des Marktes zu entsorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen.
- (7) Bei Marktbeginn müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstand dienen, vom Markt oder den unmittelbar angrenzenden Parkflächen entfernt sein.
- (8) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Markfläche nicht beschädigt wird. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Anlagen befestigt oder verankert werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Standfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um einen Meter, bei einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m, überragen. Es ist nicht gestattet, Eigentum der Gemeinde wie Bänke, Fahrradständer, Lampensockel, Blumenrabatte usw. mit Verkaufsartikeln zu belegen oder den Zugang der Verkaufseinrichtungen über Bankettbereiche zuzulassen.
- (9) Hydranten sind jederzeit zugänglich zu halten.

### **§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache

beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Verboten ist
  1. das Anbieten von Waren im Umhergehen oder das Anpreisen mit technischen Mitteln (z.B. Megaphon),
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt im betrunkenem Zustand,
  5. das freie Herumlaufenlassen von Tieren,
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Kraftfahrzeugen aller Art während der Verkaufszeit, davon ausgenommen Krankenfahrstühle und andere als in § 24 Abs. 1 StVO genannten Rollstühlen, die jedoch nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen.
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds oder Mofas auf dem Marktplatz sowie
  9. das Verwenden von offenem Licht und Feuer.
- (3) Jeder Händler ist für die Verkehrssicherungspflicht an seinem Stand verantwortlich. Warenabfälle, einschl. Altöle und -fette und Packmaterial sind in geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Verunreinigungen, die durch den Marktbetrieb in unmittelbarer Nähe des Standplatzes entstehen, sind durch den jeweiligen Händler zu beseitigen. Kommen diese dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Verunreinigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Eichwalde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, es liegt ein schuldhaftes Verhalten seitens der Gemeinde vor.
- (2) Die Händler haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden. Die Händler haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist diese der Marktaufsicht nachzuweisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung oder Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen im Marktbereich steht den Händlern nicht zu.

### **§ 11 Entgelt**

- (1) Für das Anbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Entgeltpflichtig gegenüber der Gemeinde Eichwalde ist der vertraglich gebundene Marktbetreiber. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Entgelt bemisst sich nach der den Kunden zugänglichen Frontlänge des Standplatzes. Es beträgt je Markttag mindestens 0,25 EUR pro angefangenen laufenden Meter.
- (3) Die Einzelheiten der Entgeltabrechnung werden vertraglich zwischen der Gemeinde Eichwalde und dem Marktbetreiber geregelt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Wochenmarktordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Eichwalde, den 17.03.2006

Dr. Schulz  
Bürgermeister